Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet **Kulturdrang** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „**e.V.**“.
(2) Er hat seinen Sitz in Hof.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kultur von jungen Menschen und ihnen die Möglichkeit zu geben sich frei zu entfalten. Dabei sollen besonders Standorte ins Visier genommen werden, welche für diese Zielgruppe ein geringes Angebot in dieser Hinsicht bietet. Außerdem soll hierbei die Integration im Fokus stehen und verschiedene Personengruppen zusammengeführt werden.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Gründung eines Studierendencafés, welches eine Anlaufstelle für alle Personen sein wird und mithilfe einer Kulturbühne diverse Projekte für die Kulturförderung und die Integration veranstalten wird

§ 3 Arten und Begründung einer Mitgliedschaft

(1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
    a. Vollmitgliedschaft
    b. Fördermitgliedschaft
(2) Vollmitgliedschaft:
    a. Vollmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
    b. Die Vollmitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
    c. Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
    d. Der Aufnahmeantrag muss von mindestens einem Vorstandsmitglied genehmigt werden.
(3) Fördermitgliedschaft:
    a. Fördermitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.
    b. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c. Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Zeitablauf.
(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

a. trotz zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags zu verzeichnen ist oder
b. ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen festgestellt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu der Sache zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich und unter Angabe von Gründen dem Mitglied bekanntzumachen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder

(1) Von den Vollmitgliedern können Mindestbeitrage erhoben werden. Höhe, Frequenz und Fälligkeit sowie mögliche Ausnahmen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
(2) Den Fördermitglieder steht es frei, ebenfalls den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
a. Mitgliederversammlung
b. Vorstand.

§ 7 Mittel der Körperschaft

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
(3) Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge.
(4) Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen.
(5) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich festzulegen.
(8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden.
(2) Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein.
(3) Zur Rechtsbindung ist jeder Vorstand Einzelvertretungsberechtigt.
(4) Der Vorstand ist gleich vertreten, hat die gleichen Rechte und hat somit keinen Vertreter.
(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
(6) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(7) Eine Widerwahl ist möglich.
(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
(9) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Dabei kann sie auch online erfolgen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
(2) Die Mitgliederversammlung wird von allen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern und der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel, der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.04.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Kulturdrang beschlossen worden und tritt nach Eintragung des Vereinsregisters in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Unterschrift
Rehde, Amy	
Steinel, Hannes	
Schilling, Jan	